

## **Satzung des Turnverein Preungesheim von 1880 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Turnverein Preungesheim von 1880 e.V., hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.  
Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.  
Der Verein ist im Amtsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen (Nr. VR5007).  
Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Sportfachverbänden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Ebenso wird keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexueller Missbrauch toleriert.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s.
5. Mit der Aufnahme erkennt der/die Bewerber/in die Satzung des Vereins an.
6. Ehrenmitglied kann nur das Mitglied werden, das sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben hat oder dem Verein 50 Jahre angehört.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

8. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist - bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres - zulässig.
9. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
10. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung einberufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

### **§ 3a Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühren zu zahlen.
2. Die Mitglieder haben die vom Vorstand beschlossenen anfallenden zusätzlichen Abteilungsbeiträge oder Kursgebühren zu zahlen.
3. Neumitglieder werden nur aufgenommen, wenn sie ihre Beiträge jährlich oder halbjährlich im Einzugsverfahren einziehen lassen. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Mitglieder mit 50 Jahren Vereinszugehörigkeit sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr kann das aktive und passive Stimmrecht ausüben.
2. Die Mitglieder haben das Recht alle Angebote des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendvertreter/in
- dem/der Vertreter/in für Fitness und Gesundheit

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen ein Mitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsdauer aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen.
4. Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich.
7. Von allen Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 6 a erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand (nicht stimmberechtigt) besteht aus den Abteilungsleitern und dem vom Vorstand per Beschluss beauftragten Personenkreis.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Dazu sind alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Mitgliederanträge müssen rechtzeitig, mindestens acht Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwarts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen jedes Jahr wechseln
- Jede Änderung der Satzung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidungen über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins
- Bei Entscheidungen von außerordentlicher Tragweite kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand dann einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.  
Die Einladung hierfür muss zwei Wochen vorher mit einer Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- Jede ordnungsgemäße schriftlich einberufene Mitgliederversammlung, ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
- Von allen Mitgliederversammlungen sowie auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung

zulässigen Zwecke und Aufgaben z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbunds und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den Fördervereinen der ortsansässigen Schulen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14. Nov. 2017 in Frankfurt am Main beschlossen.

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.